

haben, daß der Name einem Papste angehört. Letzteres gilt vielleicht auch vom Verfasser der Lectionen im Brevier am Feste des hl. Leo II. (26. Juni), wie sie bis zur Verbesserung unter Clemens VIII. in Gebrauch waren. Er nannte einen Honorius ohne weitem Beisatz zwischen denen, welche das von Leo II. bestätigte Concil verdammt hätte wegen ihrer Lehre von Einem Willen in Christo (Text bei Ponnacchi 243 sq.); dieser ganze Satz war aus dem Liber pontificalis (Vita Leonis II., s. oben Sp. 249) entlehnt. Da auch die großen mittelalterlichen Theologen, wie der hl. Thomas von Aquin, keinerlei Debatten, ja gar keine Nachricht über den Fall des Honorius haben, so darf man schließen, daß der Angelegenheit in kirchlichen Kreisen bei weitem nicht die Bedeutung beigemessen wurde, welche man in späteren Zeiten aus Bolemit gegen den Primat in derselben hat finden wollen; sie wäre sonst wahrscheinlich nicht in solche Vergessenheit gerathen. Derjenige Theologe aber, der, soviel bekannt, zum ersten Male im Abendlande wieder mit Honorius sich beschäftigt, Cardinal Johannes von Turrecremata (gest. 1468), ein gelehrter und gründlicher Vertreter der theologischen Tradition, verkleinert nicht den Inhalt des Synodalspruches gegen den (nach ihm durchaus orthodoxen) Honorius, sondern sagt unter Anführung obiger Stelle Hadrians II., die Orientalen allein hätten ihr Urtheil gegen ihn zu vertreten, sie hätten Unrecht begangen (Creditar, quod fecerant Orientales ex mala et falsa ac sinistra informatione de praefato Honorio decepti, Lib. 2 de eccl. c. 93, bei Roccaerti, Bibl. pont. XIII, 417). Später jedoch, meist in Folge der Streitigkeiten mit den Protestanten, den Gallicanern und Jansenisten, gestalteten sich die Urtheile katholischer Schriftsteller über die Anathemfrage sehr verschieden. Der historische Sachverhalt kam bei den Controversisten und Theologen keineswegs immer zu seinem Recht. Am meisten Vertreter hatten zwei Ansichten: die eine, daß die Concilsacten mit der strengen und ungerechten Anathematisirung des Honorius gefälscht seien; die andere (seit Garnier [l. c. n. 57 sq.] besonders bevorzugt), daß die Acten in einem Sinne zu deuten seien, wonach Honorius durch die Concilsväter nur als indirecter Beförderer der Häresie verurtheilt sei, zumal auch die Briefe Leo's II. und der Liber diurnus der Päpste ebenfalls nur im letztern Sinne das Anathem enthielten. Indessen hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche zum Wiederanschluß an die ältere Auffassung aufforderten. Zur Zeit, wo das Vaticanum mit der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auch die Freisprechung des Papstes Honorius von jedem ex cathedra begangenen Irrthume neu besiegelte, wurde ebenfalls unter den erneuten historischen Debatten von gelehrten Vertheidigern jenes Papstes die Wiederaufnahme des alten Urtheiles über die Schritte des sechsten Concils empfohlen. (Vgl. über die ältere Auffassung und anderes Hierhergehörige

des Verf. Abhdl. in der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie 1887, S. 675 ff.)

Soll aus dem unter II. Gesagten ein Ergebnis zusammengefaßt werden, so muß 1. als sicher gelten, daß der römische Stuhl niemals zu einer Erklärung seine Zustimmung gegeben hat, welche den Papst Honorius irgendwie häretischer Lehren oder Gesinnungen beschuldigte. Eine solche Behauptung gegen Honorius (welche irthümlich war, wie unter I. gezeigt wurde) mußte entschieden, falls sie dennoch von den Orientalen auf dem sechsten Concil versucht werden sollte, als geschloffen gelten. Dessen Nachfolger, der hl. Leo II., hat das vom Concil gesprochene Anathem zwar bestätigt, jedoch nur insofern, als Honorius durch seine Handlungsweise sich großer Fahrlässigkeit zum Schaden der Kirche schuldig gemacht habe (Sp. 248 f.). Es ist aber trotz der von Segnern der Kirche beständig geschehenden Vermengung etwas sehr Verschiedenes, wegen Beförderung der Häresie durch Nachlässigkeit verurtheilen, was Leo II. thut, und wegen Erfindung und Vertretung häretischer Lehren oder wegen Beitrittes zu fremder Häresie ein Urtheil sprechen. Auch die Formel im Glaubensbekenntnis des Liber diurnus (Sp. 249) enthält nicht in letzterem, sondern nur in ersterem Sinne eine Verurtheilung Honorius'. Andere auctoritative Aussprüche der Päpste über den Sinn, den sie dem Anathem gegeben, sind nicht bekannt.

2. Die gegen Honorius gerichteten Erklärungen des sechsten Concils scheinen in ihrer Gesamtheit wirklich den Sinn zu haben, daß Honorius als eigentlicher Ketzer verurtheilt wird. Man braucht nicht so weit wie Ponnacchi (in seiner citirten Honoriuschrift, welche 1870 zu Rom erschien, S. 275) zu gehen und zu sagen, Vorstehendes „müssen alle einräumen, welche die Wahrheit lieben“; aber eine ruhige Prüfung der angeführten Aeußerungen der Väter kann doch, wie uns dünken will, darthun, daß man andererseits nicht sagen darf, ganz klar und ohne Zwang ließen sich die Stellen im Sinne einer bloß indirecten Vorschubleistung gegen die Häresie deuten. Ohne einen gewissen Zwang, so glauben wir, bringt man in diese Stellen die angebliche Unterscheidung zwischen der eigentlichen Häresie der übrigen Verurtheilten und der uneigentlichen Häresie eines Honorius nicht hinein. Die Alten haben gleichfalls keine solche Distinction im Munde der Bischöfe gefunden, weder Anastasius Bibliothecarius, noch Hadrian II., Hincmar, der Liber pontificalis im Leben Leo's II. und Turrecremata. Ebenso gehen diejenigen Auctoren, welche die Rectheit der Concilsacten läugnen, fast sämmtlich von der Voraussetzung aus, daß sie darum nicht ächt sein könnten, weil sonst das vermeintlich ungläubliche Factum der Verurtheilung des Papstes als Häretikers erwiesen wäre; so sagt z. B. Bellarmin, im Falle der Rectheit müßte man annehmen, concilium intolerabili errore et impudentia laborasse, da es Honorius pro